

Antrag

der Abgeordneten Yvonne Ploetz, Dr. Martina Bunge, Cornelia Möhring, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Die Pille danach rezeptfrei machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„Eltern verfügen über das grundlegende Menschenrecht, frei und eigenverantwortlich über Anzahl und Geburtenabstand ihrer Kinder zu entscheiden.“ Mit diesem Satz ist das Menschenrecht auf reproduktive Selbstbestimmung in der Abschlussdeklaration der UN-Menschenrechtskonferenz 1968 in Teheran formuliert worden. Das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung basiert auf dem Menschenrecht auf ein höchstmögliches Maß an Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Nichtdiskriminierung. Mit der Ratifikation des UN-Sozialpakts (CESCR) hat sich Deutschland verpflichtet, diese Rechte umzusetzen. Reproduktive Gesundheit bedeutet, dass Frauen und Männer die Freiheit haben zu entscheiden, ob und wann sie sich fortpflanzen sowie das Recht, informiert zu sein und Zugang zu sicheren, effektiven, bezahlbaren und geeigneten Methoden der Familienplanung ihrer Wahl zu haben (nach UN-Committee on Economic, Social and Cultural Rights: „Reproductive health means that women and men have the freedom to decide if and when to reproduce and the right to be informed and to have access to safe, effective, affordable and acceptable methods of family planning of their choice.“).

Die „Pille danach“ ist ein hormonelles Notfallkontrazeptivum. Sie kann eine Schwangerschaft verhindern, wenn sie rechtzeitig nach einem ungeschützten Geschlechtsverkehr eingenommen wird. Präparate mit dem Wirkstoff Levonorgestrel sind in 28 europäischen Staaten rezeptfrei erhältlich. In Frankreich, dem europäischen Land mit der längsten Erfahrung mit der rezeptfreien „Pille danach“, wird sie in höheren Schulen bei Bedarf kostenfrei abgegeben.

Neben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat auch der Sachverständigenausschuss für Verschreibungspflicht beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) empfohlen, die „Pille danach“ aus der Rezeptpflicht zu entlassen. Die Einnahme ist sicher, auch eine schädigende Wirkung bei einer bereits bestehenden Schwangerschaft gibt es laut WHO nicht (vgl. 2010 – Editorial in the Bulletin of the World Health Organization Volume 88 No. 4).

Auch die Bundesregierung gibt zu, dass „bei isolierter Betrachtung des Risikoprofils der betreffenden Arzneimittel [...] aus der Sicht der zuständigen Bundesoberbehörde keine durchschlagenden Argumente gegen eine grundsätzliche Entlassung von Notfallkontrazeptiva mit dem Wirkstoff Levonorgestrel aus der Ver-

schreibungspflicht“ existieren (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10557). Auf die Frage nach einer entsprechenden Initiative der Bundesregierung führt sie lediglich an, es zeichne sich keine Mehrheit dafür im Bundesrat ab. Eine eigene Position bleibt sie schuldig.

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass entgegen den Befürchtungen einiger Kritiker und Kritikerinnen der Gebrauch regelmäßiger Verhütungsmittel nicht sank, nachdem die „Pille danach“ rezeptfrei erhältlich war. Weder ein Anstieg von sexuell übertragbaren Krankheiten noch von riskantem Sexualverhalten sind beobachtet worden. Studien aus anderen Staaten zeigen, dass die Einnahme der „Pille danach“ auch ohne ärztliche Begleitung korrekt erfolgt.

Die Entlassung aus der Verschreibungspflicht bedeutet keine Freiverkäuflichkeit. Die Apothekenpflicht bliebe erhalten und damit eine Möglichkeit, durch fachkundige Beratung einen sachgerechten Umgang mit dem Arzneimittel zu gewährleisten. Die Pflicht zur proaktiven Beratung in der neuen Apothekenbetriebsordnung zeigt hier klar Pflicht und Chance für die Apotheken auf. Das bestehende Notdienstsystem der Apotheken gewährleistet den Zugang rund um die Uhr in akzeptablem Aufwand.

Gemäß ihrer Zulassung ist die „Pille danach“ ein Notfallverhütungsmittel. Sie ist zur seltenen Anwendung bestimmt und kann keine regelmäßige Verhütungsmethode ersetzen. Sie wirkt umso besser, je früher sie nach dem ungeschützten Geschlechtsverkehr eingenommen wird.

Die Verschreibungspflicht baut unnötige Hemmnisse bei der Beschaffung der „Pille danach“ auf und läuft daher einem rationalen Gebrauch entgegen. Frauen stoßen vor allem am Wochenende auf erhebliche Schwierigkeiten, an ein Rezept für die „Pille danach“ zu kommen. Oft sind sie auf Rettungsstellen von Krankenhäusern angewiesen, doch in vielen konfessionellen Krankenhäusern ist es den Ärztinnen und Ärzten untersagt, diese Rezepte auszustellen. So hätte es etwa in Regensburg zeitweise kein einziges Krankenhaus gegeben, in dem Frauen die „Pille danach“ erhalten konnten (vgl. regensburger-nachrichten.de, 3. April 2012).

Die Rezeptpflicht widerspricht auch dem nachvollziehbaren Wunsch, die Menschen frei auszuwählen, mit denen über die eigene Sexualität gesprochen wird. Das erlangt besondere Bedeutung etwa bei sexualisierter Gewalt und ist nicht zuletzt eine Frage der Würde der betroffenen Frau. In einer Befragung von pro familia sagten 38 Prozent der Frauen, eine befürchtete moralische bzw. abschätzigende Bewertung durch das medizinische Personal hindere sie an der Beschaffung eines Rezepts.

Das Verbot der Werbung in der breiten Öffentlichkeit gilt nur für verschreibungspflichtige Arzneimittel. In seinem „Gintec-Urteil“ hat der Europäische Gerichtshof im Jahr 2007 entschieden, dass die EU-Richtlinie 2001/83/EG (sog. Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel) und hier explizit das Heilmittelwerberecht als Vollharmonisierung anzusehen sind. Der Regelungsinhalt darf von den Nationalstaaten nicht unter-, aber auch nicht überschritten werden. Es ist daher fraglich, ob es eine Möglichkeit gibt, kommerzielle Werbung für die „Pille danach“ in Deutschland gesetzlich zu unterbinden, wenn sie nicht mehr rezeptpflichtig ist. Das gestärkte Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frauen und die positiven Erfahrungen aus dem Ausland rechtfertigen dennoch, die Hürden für die Anwendung der „Pille danach“ zu senken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. durch Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung Levonorgestrelhaltige Arzneimittel zur postkoitalen Kontrazeption (Notfallverhütung) aus der Verschreibungspflicht entlässt und
2. durch Änderung des § 24a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch klarstellt, dass die Erstattungsfähigkeit der „Pille danach“ weiterhin der Verhütungspille gleichgesetzt bleibt, die gegenwärtig für Frauen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr grundsätzlich von den Krankenkassen erstattet wird;
3. eine Evaluierung dieser Maßnahmen vorsieht.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf EU-Ebene für eine Änderung des Artikels 90 der Richtlinie 2001/83/EG einzusetzen, die insbesondere verhindert, dass in einer Werbung für die „Pille danach“ suggeriert wird, man könne aufgrund der Verfügbarkeit der „Pille danach“ auf vorhergehende Verhütung verzichten;
2. Möglichkeiten zur nationalen Beschränkung von kommerzieller Werbung für die „Pille danach“ zu prüfen und weitestgehend umzusetzen;
3. über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verstärkt und zielgruppenorientiert über Wirkung, Anwendung und Risiken der „Pille danach“ zu informieren.

Berlin, den 16. Januar 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

